

Nach und nach begannen auch manche Rittergutsbesitzer ihr Schankprivileg an den Kurfürsten zu verkaufen, freilich in größerer Zahl erst seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die Lizenzfreiheit der 20 Deputatstücke blieb zunächst bis in die achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts in derselben Weise fortbestehen; sie machte sich dann, als von da ab alle Rittergüter, wie schon einige um mehrere Jahrzehnte früher, ihr Salz aus den kurfürstlichen Niederlagen entnahmen, darin noch bemerkbar, daß die Rittergüter bis zu einer jährlichen Ankaufsmenge von 20 Scheffeln eine um 8 gr., später um 10 gr., also um den Lizenzbetrag niedrigere Taxe als die übrigen zahlten.

Seit 1844 fiel aber diese Preisermäßigung fort<sup>1)</sup>; zugleich wurden die letzten noch bestehenden Salzschanckrechte des Adels nebst denen anderer aufgehoben, und nur die noch geltende Bestimmung, daß die Rittergüter in der Wahl der Niederlagen frei seien, erinnerte bis zur Einführung der Salzsteuer im Jahre 1867 noch an die ehemals so bedeutenden Salzprivilegien des Adels.

So sehr es auf der einen Seite die Entwicklung des Salzregals erschwerte, daß sich vorher schon Salzprivilegien des Adels und der Städte zum großen Teil auf Grund landesherrlicher Verleihung oder mit nachträglicher landesherrlicher Bestätigung herausgebildet hatten, so war doch andererseits diese Sachlage insofern wieder günstig, als Adel und Städte wegen ihrer Schankrechte untereinander zumeist im Kampf<sup>2)</sup> begriffen waren.

In diesem Kampfe nun waren die Städte seit der Zeit, daß die alte Stadtwirtschaft aus einer Triebkraft zu einem Hemmschuh der wirtschaftlichen Entwicklung geworden war, die schwächeren; sie suchten darum immer von neuem um Schutz ihrer Rechte bei dem Landesherrn an. Ein solcher Schutz<sup>3)</sup> war ihnen auch auf den Landtagen von 1551, 1555 und anderen bis ins 17. Jahrhundert hinein versprochen worden. Hatte doch Kurfürst Moritz 1551 allgemein den Satz ausgesprochen, daß sich der Salzhandel für den Adel nicht zieme,

<sup>1)</sup> Zeitschr. des Statistischen Bureaus des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern Jahrg. IV, 137.

<sup>2)</sup> Vgl. Cop. 316 fol. 194.

<sup>3)</sup> Auf den Landtagen von 1537 und 1583 speziell für die vogtländischen Städte. Vgl. Cod. Aug. I, 1420f.; Loc. 10605: Acta die in der Stadt Plauen erfolgte Introduction der G. C. A. . . . fol. 104, 104<sup>b</sup>, 107<sup>a</sup>.